OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653763/9/SSt

Datum:
Linz, 20. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.11.2025 GZ: PAD/25/02496865/001/VW, NSch 926/2025, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „der Behörde (Zimmer 14)“ zu entfallen und es stattdessen „der zuständigen Führerscheinbehörde“ zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.11.2025, GZ: PAD/25/02496865/001/VW NSch 926/2025, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), welcher Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 23.10.2027) ist, gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass er binnen vier Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids, eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren habe. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, bei der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 8.11.2025 um 20:10 Uhr (also in der Probezeit) auf der B-Straße das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und habe während der Fahrt sein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten sei. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt und ein Organmandat seitens der Beamten erhoben worden. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Nachschulung seien daher gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, damals noch in C__ wohnhaft, mit E-Mail vom 4.12.2025 Beschwerde. Darin brachte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er bei dieser Fahrt sein Mobiltelefon nicht in der Hand gehalten habe und es in der entsprechenden Halterung befestigt als Navi genutzt habe.

I.3. Nach Beschwerdeerhebung veranlasste die belangte Behörde eine zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers, welche am 19.1.2026 erfolgte.

I.4. Mit Schreiben vom 23.2.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich ist auch trotz der Wohnsitzverlegung des Bf nach Niederösterreich örtlich zuständig (vgl. VwGH 13.6.2024, Ra 2023/11/0114).

I.5. Am 13.4.2026 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde sowie das Österreichische Führerscheinregister. Am 13.4.2026 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend war. Der Bf ist trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 18 VwGVG zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizisten als Zeugen einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Dem Bf (geboren am tt.mm.jjjj) wurde am 23.10.2024 die Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 23.10.2027) der Klassen AM und B erteilt und am 30.10.2024 diesem der Führerschien zur Zahl bbb ausgestellt. Der Bf war zu dieser Zeit in C__ wohnhaft.

Mit Mitteilung vom 11.11.2025 informierte das Stadtpolizeikommando Steyr die belangte Behörde darüber, dass der Bf am 8.11.2025 um 20:10 Uhr in B-Straße, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gegen § 102 Abs. 3 (5. Satz) KFG verstoßen habe und diesem im Zuge einer durchgeführten Kontrolle ein Organmandat (Anm.: Organstrafverfügung) angeboten und von diesem an Ort und Stelle bezahlt wurde.

Der Bf hat das Fahrzeug auf der B-Straße gelenkt und wurde dabei von den im Rahmen der Verkehrsüberwachung tätigen Polizeibeamten wahrgenommen. Der Bf führte dabei ein Videotelefonat mit dem Handy durch und drückte im Zuge dessen auf dem Display des Mobiltelefons herum. Im Rahmen der Amtshandlung war das Videotelefonat noch immer im Gange; der Bf wurde aufgefordert, das Videotelefonat zu beenden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Die festgestellte Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit sowie der Wohnsitz des Bf ergeben sich aus dem Auszug aus dem Österreichischen Führerscheinregister und dem Zentralen Melderegister.

Die festgestellten Geschehnisse am 8.11.2025 ergeben sich in erster Linie aus den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommenen, amtshandelnden Polizeibeamten. Sie konnten den Ablauf der Geschehnisse übereinstimmend schildern und erweckten bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein, den Bf in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Die übereinstimmenden Angaben der Zeugen zum beobachteten Videotelefonat und dem Herumtippen auf dem Handy stimmen zudem mit dem Bericht des Meldungslegers vom 11.11.2025 (AS 4 des Behördenaktes) und der Einvernahme vor der belangten Behörde vom 19.1.2026 (AS 26) im festgestellten Wesenskern überein. Zudem sind Polizisten im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).
Demgegenüber treffen den Bf als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen. Der Bf konnte sich in seiner Beschwerde frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt in seiner Beschwerde so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Da der Bf zur Verhandlung nicht erschienen ist, konnte er sich zu den Zeugenaussagen nicht äußern. Es fällt ihm zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (vgl. VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391; VwGH 3.9.2003, 2001/03/0178 mwN).
Ob und zu welchem Zeitpunkt das Mobiltelefon in einer Halterung befestigt war oder vom Bf in der Hand gehalten wurde, kann aufgrund lediglich in diesem Punkt hervorgekommenen divergierenden Angaben der Zeugen in der Verhandlung zu der Angabe eines Zeugen in der Niederschrift vom 19.1.2026 (AS 26) nicht festgestellt werden. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde für die Verhandlungsleiterin dadurch nicht erschüttert, da diese während ihrer Einvernahme einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen haben. Vor allem ist in ihrer Einvernahme schlüssig und glaubhaft hervorgekommen, dass die Meldungsleger zweifelsfrei eine Ablenkung des Bf im Straßenverkehr durch das Mobiltelefont wahrgenommen haben, indem er ein Videotelefonat geführt hat und

Schlangenlinien gefahren ist. Eine Verwendung als Navigationssystem schlossen die Meldungsleger ebenso glaubhaft aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
[...]
2a. Übertretungen des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967
[...]

Gemäß § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 ist während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

III.2. Zusammenfassend hat daher die Behörde nach § 4 Abs 3 FSG unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gegen Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid entfaltet Bindungswirkung, weshalb es der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zusteht, die Verwirklichung des in Rede stehenden Seite anzuzweifeln (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Verfahrensgegenständlich wurde der Bf nicht mit einer Erledigung, welche im Rechtsquellenkatalog der Gattung „Bescheid“ zuzuordnen ist, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine Organstrafverfügung iSd § 50 VStG ausgestellt. Diese ist kein Bescheid (VwSlg 8552 A/1974), sondern ist das Organmandat ein Rechtsakt sui generis, daher ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (*Fischerlehner*, Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007] 161 ff, Hengstschläger/Leeb[5] , Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877; *Thienel/Schulev Steindl[5]* , Verwaltungsverfahrensrecht 501; N*. Raschauer* in N. Raschauer/Wessely [Hrsg][2] , Verwaltungsstrafgesetz § 50 Rz 8 f). Nach § 50 Abs 2 VStG kommt es bei Organstrafverfügungen nicht darauf an, dass die beanstandete Person der Täter ist, da es sich dabei um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 leg cit ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 1 handelt (*Hengstschläger/Leeb[5]*, Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877). Auch enthält eine Organstrafverfügung in der Regel keine vollständige Tatumschreibung iSd § 44a VStG. Dementsprechend vermag die Organstrafverfügung keine Bindungswirkung zu entfalten.

Aufgrund der nicht vorhandenen Bindungswirkung der Organstrafverfügung ordnet § 4 Abs 3 FSG daher an, dass „*auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden* [kann]“. In derartigen Fällen sind im Verfahren betreffend die Nachschulung die Tätereigenschaft des potentiellen Bescheidadressaten und die Verwirklichung des vorgeworfenen Delikts zu prüfen.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher – in Ergänzung zu den von der belangten Behörde nach Beschwerdeerhebung vorgenommenen Ermittlungsschritte (Einvernahme des Meldungslegers), jedoch ohne Wahrung des Parteiengehörs vor Beschwerdevorlage - durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Einvernahme der Zeugen die erforderlichen Ermittlungsschritte gesetzt.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich der in Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt. Dadurch hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 verwirklicht. Mit dem Verwenden des Mobiltelefons zum Videotelefonieren und dem damit verbundenen Herumtippen auf dem Display war unzweifelhaft eine durch diese Norm verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende gerätespezifische Verwendung des Mobiltelefons verbunden (vgl. VwGH 29.8.2023, Ra 2023/11/0101, wonach die Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion als „jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons“ zu verstehen ist).

III.4. Es steht damit fest, dass der Bf als Probeführerscheinbesitzer § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 übertreten hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen und geht ex lege damit die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr einher. Der angefochtene Bescheid ist somit rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Da der Bf mittlerweile seinen Hauptwohnsitz verlegt hat, war es geboten, den Spruch im Hinblick auf die Eintragung der Probezeit betreffend die örtliche Behördenzuständigkeit zu verallgemeinern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen